

Sehr geehrter Herr Kunz,

das Regierungspräsidium hat die Behandlung Ihrer Umweltmeldung durch das Landratsamt Tübingen überprüft und ist unter besonderer Berücksichtigung der forstlichen Gesichtspunkte zu folgendem Ergebnis gekommen:

**Waldbiotop 7419:6019:96 „Nebenbäche zum Arenbach NO Entringen“**

Das aus 3 Teilen bestehende Waldbiotop 7419:6019:96 „Nebenbäche zum Arenbach NO Entringen“ erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 3,2 ha; es ist geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Fließgewässer weist Bachabschnitte mit stellenweise naturnaher Begleitvegetation aus Buche und Esche auf; stellenweise ist jedoch auch die hier standortsfremde Fichte stark vertreten. Eine sukzessive Entnahme der Fichte ist aus ökologischer Sicht als fakultative, biotopverbessernde Maßnahme einzustufen.

Aus dem Biotopbeleg und insbesondere der dortigen Artenliste kann keine überdurchschnittliche Wertigkeit dieses Biotops abgeleitet werden. Im Rahmen der Managementplan-Erstellung für das FFH-Gebiet „Schönbuch“ wurde dieses Biotop nicht als Lebensraum im Sinne der FFH-Richtlinie erfasst.

Gemäß § 30a Abs. 4 LWaldG erfolgt die Pflege von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gem. §§ 12 ff. LWaldG, wobei insbesondere die Belange der Umweltvorsorge in § 22 LWaldG eine eingehende Würdigung erfahren. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Waldbiotopen ist im Grundsatz nicht eingeschränkt, solange die Maßnahmen dem Biotoperhalt dienen. Verboten sind alle sonstigen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen (vergleichbare Formulierungen in § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 30a Abs. 2 LWaldG).

Der im Falle des o.g. Waldbiotops von den Bewirtschaftern durchgeführte Auszug von standortsfremden Fichten geht über eine reine Biotoperhaltungsmaßnahme hinaus und trägt sogar zu einer Aufwertung der Biotopqualität bei. Ohne den Einsatz von Forsttechnik ist allerdings weder eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung noch die Durchführung von biotopverbessernden Maßnahmen möglich.

Die formale Zuständigkeit für das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 7419:6019:96 „Nebenbäche zum Arenbach NO Entringen“ liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Tübingen. Bei Fragestellungen zu Waldbiotopen wird grundsätzlich auch die untere Forstbehörde beigezogen. Den Naturschutzfachkräften obliegt die abschließende Bewertung, ob im konkreten Fall eine Zerstörung oder eine erhebliche Beeinträchtigung dieses weitläufigen Waldbiotops i.S. § 30 Abs. 2 BNatSchG infolge der Holznutzung eingetreten ist. Die Betrachtungsebene ist hierbei das Biotop in seiner Gesamtheit (3 Teile mit insgesamt 3,2 ha).

Nach dem Schreiben von Herrn Landrat Walter vom 11.07.2016 wurden die mutmaßlichen Schadensorte zunächst von ortskundigen Mitarbeitern der Abteilung Forst lokalisiert und der Bezug zu vorausgegangenen Holzerntemaßnahmen hergestellt. Eine Zerstörung oder nachhaltige Schädigung des Waldbiotops wurde nicht festgestellt.

Die nochmalige Überprüfung der mutmaßlichen Schadensorte durch die Kreisökologin hatte ebenfalls zum Ergebnis, dass - auf das Gesamtbiotop gesehen - nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Die Einzelheiten wurden bereits in der bisherigen Korrespondenz erläutert.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums hat das Landratsamt Tübingen als untere Naturschutzbehörde einen hohen Aufwand getätigt um einer zunächst unkonkreten Umweltmeldung umfassend nachzugehen. Alle maßgeblichen Fachbehörden wurden beteiligt. Die getrennt voneinander vorgenommenen Einschätzungen kommen zu dem gleichlautenden Ergebnis, dass das betroffene Biotop in seiner Gesamtheit weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt ist.